Verordnung über die Konsultativkommission Sozialhilfe

Vom 4. Dezember 2018 (Stand 1. Januar 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [1)],

beschliesst:

§ 1 Konsultativkommission Sozialhilfe

[1] Es besteht eine Konsultativkommission Sozialhilfe («KKSH») als ständiges Gremium für den Dialog zwischen den Einwohnergemeinden und der Kantonsverwaltung über beidseitig interessierende Themen im Bereich der Sozialhilfe.

[2] Die KKSH strebt eine mit den Einwohnergemeinden gemeinsam getragene und dadurch verstärkt abgestützte kantonale Politik im Bereich der Sozialhilfe an.

[3] Die KKSH gewährleistet die Mitwirkung der Einwohnergemeinden bei der Ausgestaltung der kantonalen Politik im Bereich der Sozialhilfe und deren Einbindung in den Entscheidungsfindungsprozess.

§ 2 Aufgaben, Abgrenzung zur Fachkommission Sozialhilfe

[1] Die KKSH berät den Regierungsrat bei politischen Fragestellungen im Bereich der Sozialhilfe.

[2] Dabei wirkt sie bei der Erarbeitung und Entwicklung von Gesetzes- und Verordnungsvorlagen, politischen Geschäften sowie Strategien im Rahmen der Sozialhilfe mit.

[3] Die KKSH spricht Empfehlungen an den Regierungsrat sowie an die Einwohnergemeinden aus.

[4] Die KKSH grenzt sich von der Fachkommission Sozialhilfe («FKSH») ab, die als fachlicher Beirat zwischen dem Kantonalen Sozialamt und den Sozialhilfebehörden tätig ist.

§ 3 Sitzungen, Themenwahl

[1] Die KKSH hält Sitzungen nach Bedarf ab.

1) GS 29.276, SGS 100

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

[2] Die zu behandelnden Themen werden von den Kommissionsmitgliedern eingebracht.

§ 4 Zusammensetzung

[1] Die KKSH setzt sich zusammen aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion, je 1 Vertretung des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden («VBLG») und des Verbands für Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft («VSO»), maximal 12 Vertretungen der Einwohnergemeinden, 3 Vertretungen des Kantonalen Sozialamts sowie 1 Vertretung des Fachbereichs Gemeinden. *

[2] Sie kann zu spezifischen Themen zuständige Personen der Kantonsverwaltung sowie weitere Personen zuziehen.

§ 5 Bestimmung der Kommissionsmitglieder

[1] Der Vorstand des VBLG bestimmt die Vertretungen der Einwohnergemeinden.

[2] Die Vorstände des VBLG und des VSO bestimmen je ihre eigene Vertretung.

[3] Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion bestimmt die Kantonsvertretungen.

[4] Für die Tätigkeit der Vertretungen des VBLG, des VSO und der Einwohnergemeinden in der KKSH richtet der Kanton keine Vergütungen oder Entschädigungen aus.

§ 6 Organisation

[1] Den Vorsitz in der KKSH hat die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion.

[2] Im Weiteren organisiert sich die KKSH selbst.

§ 7 Wahl, Amtsperiode

[1] Die Kommissionsmitglieder werden vom Regierungsrat gewählt.

[2] Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder ist beschränkt auf 4 volle Amtsperioden von je 4 Jahren.

[3] Die Amtsperiode beginnt in der Regel am 1. April.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
04.12.2018	01.01.2019	Erlass	Erstfassung	GS 2018.077
03.12.2024	01.01.2025	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 2024.060

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	04.12.2018	01.01.2019	Erstfassung	GS 2018.077
§ 4 Abs. 1	03.12.2024	01.01.2025	geändert	GS 2024.060